

## Abfallsatzung

Paragraph	Inhalt	Bemerkung
§ 3 Absatz 2 Satz 4	Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit der öffentlich-rechtlichen Papiersammlung in den Papierbehältern erfasst <u>und einer Verwertung zugeführt.</u>	Es fehlte der Zusatz „und einer Verwertung zugeführt“. Die Formulierung wurde an den nachfolgenden Satz 5 angepasst. Denn auch PPK-Abfälle werden verwertet.
§ 4 Absatz 4	Eigentümer*innen von Grundstücken oder Abfallerzeuger*innen/Abfallbesitzer*innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2, <u>den</u> auf diesen Grundstücken anfallenden Rest <u>müll</u> abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.	Der Begriff „Restabfälle“ wird an keiner anderen Stelle mehr in der Abfallsatzung verwendet. Daher wurde im Sinne der Einheitlichkeit das Wort „Restmüll“ verwendet.
§ 5a Absatz 1 Buchst. a) Nr. 5	770-Liter-Restmüllcontainer ( <u>Auslaufmodell</u> )	als „Auslaufmodell“ gekennzeichnet
§ 5b Absatz 1 Nr. 5	770-Liter-Restmüllcontainer ( <u>Auslaufmodell</u> )	als „Auslaufmodell“ gekennzeichnet
§ 5b Absatz 4 Satz 4	Mitarbeitende, welche sich überwiegend nicht auf dem Firmengelände <u>oder</u> /in dem Bürogebäude aufhalten (z. B. Monteur*innen, Außendienstmitarbeitende und Vergleichbare) und die über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen, können anteilig berechnet werden.	Statt dem „/“ wurde ein „oder“ zur besseren Lesbarkeit eingefügt.
§ 6 Absatz 2 Buchst. b) Satz 1	Für das Einsammeln und Befördern von Grünabfällen <u>werden</u> außerdem <u>zugelassen</u> : Beistellsack für Grünabfälle der RSAG AöR <u>mit 60 Liter Inhalt</u> ( <del>entsprechend § 12 Absatz 5 maximal bis zu einem Gewicht von 10 kg</del> ). Sonstiges Beigestelltes neben dem Biobehälter ist nicht zulässig.	In Anlehnung an Absatz 2 Buchst. a) wurde der Satz entsprechend formuliert und anstatt des Gewichts das Volumen angegeben.

§ 10a Absatz 2 Satz 2	Für eine Sonderleistung dürfen 1 bis 3 Haushaltsgeräte <b>ab</b> einer Kantenlänge von 50 cm und mit einem Maximalgewicht von <del>70</del> <sup>50</sup> kg sowie einer Maximallänge von 2 m pro Gerät angemeldet werden.	Das Maximalgewicht für Haushaltsgeräte wird wieder auf 70 kg heraufgesetzt. Denn das Gewicht von einer Waschmaschine ist regelmäßig größer als 50 kg.
§ 12 Absatz 5 Satz 5	Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfalltonnen dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfalltonnen ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfalltonnen ein Höchstgewicht von 96 kg, Beistellsäcke <u>für Grünabfälle</u> ein Höchstgewicht von 10 kg, <u>Beistellsäcke für Restmüll ein Höchstgewicht von 35 kg</u> , Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 50 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m <sup>3</sup> nicht überschreiten.	Hier erfolgt nun eine Differenzierung der Beistellsäcke für Grünabfälle und Restmüll nach dem zulässigen Höchstgewicht.